

Satzung

für die kommunale Volkshochschule Boostedt

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Ziffern 2 und 13 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVBl. Schleswig-Holstein Seite 529) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 22.06.1998 folgende Satzung für die kommunale Volkshochschule Boostedt erlassen:

§ 1 Rechtsstatus

Die kommunale Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Boostedt.

§ 2 Aufgabe

Die Volkshochschule dient der Weiterbildung, der außerschulischen Bildung und der Förderung des Freizeitbereiches für Jugendliche und Erwachsene.

Die Arbeit der Volkshochschule ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Eingliederung in die Gemeindeverwaltung

Die Volkshochschule untersteht dem Bürgermeister. Die Aufgaben werden durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

§ 4 Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung

Für die Zusammenarbeit von Gemeindevertretung und Volkshochschule ist der Schul- und Kulturausschuss zuständig.

Der Schul- und Kulturausschuss fördert die Arbeit der Volkshochschule.

Die Gemeindeverwaltung berichtet dem Ausschuss über die geleistete Arbeit und legt ihm seine Pläne vor.

§ 5 Dozenten

Die Dozenten sind nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für 1 Semester als freie Mitarbeiter verpflichtet.

Die Dozenten sind in der Gestaltung ihres Unterrichts frei.

§ 6 Honorare

Die Honorare und der Umfang der Lehrtätigkeit werden von der Gemeindeverwaltung entsprechend der Entgelts- und Honorarverordnung mit den Lehrkräften vereinbart.

Für Kursstunden, die die Lehrkräfte über die Vereinbarung hinaus ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung zusätzlich abhalten, wird kein Honorar gezahlt.

Für Kurse, die von der Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben werden, aber nicht durchgeführt werden, kann ein Vorbereitungshonorar gezahlt werden. Es darf das Honorar für 2 Unterrichtsstunden nicht übersteigen

Das Honorar wird den Lehrkräften nach Durchführung der Veranstaltung/en durch die Gemeindekasse auf ein angegebenes Konto überwiesen.

§ 7 Teilnehmer

Die Gemeindeverwaltung kann für einzelne Veranstaltungen eine Altersbegrenzung festsetzen.

Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Volkshochschulveranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Hörer verbindlich.

§ 8 Mindestteilnehmerzahl

Veranstaltungen der Volkshochschule Boostedt finden nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen statt.

Die Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass Veranstaltungen auch bei geringeren Teilnehmerzahlen stattfinden.

§ 9 Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Entgelte zu entrichten. Die Höhe dieser Entgelte sind in der Entgelts- und Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Boostedt festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung für die kommunale Volkshochschule Boostedt tritt am 20. Juli 1998 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzugeben.

Boostedt, den 29. Juni 1998

(L.S.)

gez. Manfred Stankat

Gemeinde Boostedt
Der Bürgermeister